

# Satzung

## *Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Utersum - Dunsum - Hedehusum e.V.*

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Förderverein führt den Namen  
**"Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Utersum-Dunsum-Hedehusum e.V."**  
(Im Folgenden „Förderverein“ genannt.) mit Sitz in 25938 Utersum.
- 2) Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist das Feuerwehrwesen nach dem Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, sowie der Förderung des Feuer-, Katastrophen- und des Zivilschutzes und der Unfallverhütung, und die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in Utersum - Dunsum - Hedehusum.
- b. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
- c. die Betreuung der Jugendfeuerwehr.
- d. die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, der Regelung aus Lebensgefahr, der Unfallverhütung.
- e. Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich der Gemeinden Utersum, Dunsum und Hedehusum.
- f. Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Fördervereins der FFW Utersum - Dunsum - Hedehusum e.V. entsprechen.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins kann jede Person ab dem 18. Lebensjahr und jede juristische Person sein.

Die Mitglieder untergliedern sich in:

- a. aktive Mitglieder, sofern sie aktive Mitglieder der FFW Utersum - Dunsum - Hedehusum sind
- b. passive Mitglieder
- c. fördernde Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter, Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf andere Art und Weise besondere Verdienste erworben haben.

Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, kann jede natürliche Person betraut werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, voll geschäftsfähig und auf der Mitgliederversammlung anwesend ist.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit
  - a. dem Tod des Mitgliedes
  - b. durch freiwilligen Austritt
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d. durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt ist dann wirksam, wenn er einem Mitglied des Vorstands gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht auf Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 5 Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung (im nachfolgenden MV genannt) ist das oberste Organ des Fördervereins. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage [www.feuerwehr-utersum.de](http://www.feuerwehr-utersum.de) und per E-Mail, soweit uns eine Emailadresse mitgeteilt wurde, ansonsten per Post an das Mitglied.
- 3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- 4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt und beschließt durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, volljährigen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Vereinsauflösung, Veräußerung von Gegenständen an Dritte oder das Zurückverlangen dieser

Gegenstände, die sich im Eigentum des Vereins befinden, aber der Freiwilligen Feuerwehr Utersum - Dunsum - Hedehusum zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt wurden, mit Zweidrittelmehrheit.

- a. Jedes volljährige stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
  - b. Eine Vertretung der Mitglieder, auch der minderjährigen Mitglieder, ist ausgeschlossen.
  - c. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - d. Wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied es fordert, muss eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
- 5) Die Versammlungen werden protokolliert und das Protokoll wird vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- 6) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen erlassen, die weitere Bereiche regeln.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlungen**

Zu den Aufgaben der MV gehören:

- 1) Wahl des Vorstandes und des / der Kassenprüfer sowie Bildung des Wahlausschusses.
- 2) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- 3) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des / der Kassenprüfer. Die Berichte können auch schriftlich erstattet werden.
- 4) Beschlussfassung über die Anträge an die MV.
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- 6) Eine Abwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Hierzu bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vereinsvorstand des Fördervereins besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Kassenwart/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - drei Beisitzern/BeisitzerinnenVereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der Vereinsvorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.

Für Geschäfte, mit einem Wert von bis 8.999,99 € ist ein Beschluss des Vereinsvorstandes erforderlich, für Geschäfte, die einen Wert von 9.000,00 € übersteigen, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

Der Vorstand kann unbeschränkt über zweckgebundene Spenden ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung entscheiden.

- 2) Die wählbaren Vereinsvorstandmitglieder werden von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung durch Handzeichen für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
  - a. Gewählt ist der-/ diejenige, der/ die die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
  - b. Erreicht keiner der vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einer zweiten Wahl die höchste Stimmenzahl.
  - c. Wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied es fordert, muss eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
  - d. Im Gründungsjahr 2026 werden die Vorstandsmitglieder für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode gilt §8 S. 2) dieser Satzung.
- 3) Für die Wahl des Vereinsvorstands wird ein Wahlausschuss gebildet. Der 1. Vorsitzende ist Wahlleiter, sofern er nicht zur Wiederwahl steht. In diesem Fall wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand bestimmt. Findet sich hierfür kein Kandidat, wird das älteste anwesende Mitglied zum Wahlleiter benannt. Der Wahlleiter bestimmt zwei weitere Mitglieder aus der Mitgliederversammlung und bildet mit Ihnen den Wahlausschuss. Die zur Wahl stehenden Mitglieder dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören.

## **§ 9 Aufgaben des Vereinsvorstandes**

- 1) Der Vereinsvorstand leitet den Förderverein, beruft die MV ein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 2) Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Fördervereinsmittel gemäß dieser Satzung in Abstimmung mit der Gemeindeführung der Freiwilligen Feuerwehr Utersum - Dunsum - Hedehusum und ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmrecht teilzunehmen.
- 4) Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, jährlich eine Inventur durchzuführen, diese ist protokollarisch festzuhalten. Mindestens zwei Personen haben die Inventur durchzuführen. Die Inventur beinhaltet auch Gegenstände, die zur Nutzung an die

Feuerwehr übergeben wurden.

- 5) Beschlussfassung über Aufnahmen, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
- 6) Der Vereinsvorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge, Spenden**

- 1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, sowie aus dem Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen.
- 2) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden - wenn nicht in einer Geschäftsordnung anders geregelt - von der Mitgliederversammlung für Mitglieder gemäß § 3.1 der Satzung in einer Beitragsordnung festgelegt.  
Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr wird der gezahlte Mitgliedsbeitrag nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt.

## **§ 11 Kassenführung**

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre. (Im Gründungsjahr wird der/die 1. Kassenprüfer/in für 2 Jahre, der/die 2. Kassenprüfer/in für 3 Jahre gewählt.) Diese haben das Recht, jederzeit die Bücher des Kassenwartes einzusehen und vorhandene Kassen und Konten zu prüfen. Sie haben zur ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §.6 Abs. 2 der Satzung einen Kassenprüfbericht abzugeben. Die direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

Der Vorstand und die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins. Ausgenommen hiervon ist Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 14 Auflösung des Fördervereins**

- 1) Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- 2) Die Vereinsvorsitzenden haben die Vereinsauflösung beim zuständigen Amtsgericht und beim Finanzamt anzumelden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde

Utersum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung der Jugendarbeit in der Feuerwehr und des Brandschutzes zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt sofort nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins in Kraft.

Utersum, 17.02.2026